



COREALCREDIT

Ad-hoc-Mitteilung nach § 15 WpHG

## **Landgericht Köln weist Klage von Genussrechtsinhabern gegen COREALCREDIT BANK AG ab**

Frankfurt am Main, 19. März 2010.

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2008 hatten mehrere Genussrechtsinhaber den Rechtsweg gegen die COREALCREDIT BANK AG beschritten. Sie sind der Auffassung, dass die aus den Genussrechten folgenden Rückzahlungsansprüche nicht durch Verluste bis einschließlich dem Geschäftsjahr 2008 vermindert werden dürften.

Die Klage betrifft die folgenden Genussrechte:

WKN 810 303

WKN 810 304

WKN 810 305

WKN 810 309

WKN 516 975

In einem Verkündungstermin am 19. März 2010 wurde die Klage durch das Landgericht Köln (Aktenzeichen des Landgerichts Köln: 87 O 159/08) abgewiesen. Die Urteilsbegründung liegt derzeit noch nicht vor. Ob seitens der Kläger gegen das Urteil des Landgerichts Köln ein Rechtsmittel eingelegt werden wird, ist der COREALCREDIT BANK AG aktuell nicht bekannt.

### **Ansprechpartner:**

COREALCREDIT BANK AG  
Axel Leupold  
Strategie & Kommunikation  
Telefon: +49 (0)69 7179-543  
Mail: [axel.leupold@corealcredit.de](mailto:axel.leupold@corealcredit.de)